

**Satzung**  
**über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime**  
**in der Stadt Selm**  
**(Übergangsheimsatzung)**  
**vom 01.04.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NRW 610), der §§ 1 – 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95 / SGV NRW 24) sowie des § 1 des Ordnungsbehördengesetzes NRW vom 13.05.1980 (GV. NRW. S 528 / SGV 2060) in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Selm beschlossen:

**§ 1**  
**Zweckbestimmung und Rechtsform**

- 1) Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern, Zuwanderern, Asylbewerbern und Obdachlosen errichtet und unterhält die Stadt Selm Übergangsheime. Bei den für diesen Zweck gewidmeten Objekten handelt es sich um nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Selm und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**  
**Aufsicht und Ordnung**

Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Die Benutzungsordnung hängt in den Übergangsheimen aus. Die Ordnung in einzelnen Übergangsheimen kann einem beauftragten Betreiber übertragen werden.

**§ 3**  
**Einweisung, Verlegung**

- 1) Die Einweisung in die Übergangsheime erfolgt durch schriftliche Verfügung des Bürgermeisters. In der Einweisungsverfügung wird die zu beziehende Räumlichkeit festgelegt. Die Benutzer haben keinen Rechtsanspruch auf dauernden Verbleib sowie auf Zuweisung bestimmter Räume in einem Übergangsheime.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen.

**§ 4 Ausstattung**

- 1) Die Räume in den Einrichtungen werden von der Stadt Selm entsprechend der eingewiesenen Personenanzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und der zur Verfügung

gestellte sonstige Hausrat gehören zum Inventar der Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.

- 2) Die Stadt Selm ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.

### **§ 5 Zutritt**

- 1) Beauftragte der Stadt Selm sind in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, z. B. bei Gefahr im Verzuge die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten
- 2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Selm bestimmten Besuchern das Betreten einer Einrichtung oder einzelner Räume auf Zeit oder Dauer zu untersagen.
- 3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 2 liegt insbesondere vor:
  - a) Bei Verstößen gegen die Hausordnung
  - b) Bei Belästigung von Bewohnern
  - c) Bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen.

### **§ 6**

#### **Benutzungsgebühr**

- 1) Für die Benutzung der Übergangsheime werden Gebühren erhoben. Durch diese Gebühr sind sämtliche Kosten einschließlich der Betriebs-, Neben- und Verbrauchskosten sowie die Nutzung von zur Verfügung gestelltem Inventar abgegolten.
- 2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person 204,21 € pro Monat.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzugs und endet mit dem Tag des Auszugs. Wird das Übergangsheim im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder aufgegeben, so wird die Benutzungsgebühr tageweise anteilmäßig berechnet. Als tägliche Gebühr wird 1/30 der zu entrichtenden mtl. Benutzungsgebühr zugrunde gelegt. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen.

### **§ 7 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner sind die Personen, denen die Benutzung des Übergangsheimes durch Einweisungsverfügung genehmigt wurde oder die sie in Anspruch nehmen.
- 2) Die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8**

#### **Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die monatliche Benutzungsgebühr ist spätestens bis zum Fünften eines jeden Monats, an die Stadtkasse Selm zu zahlen.

- 2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren gem. den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW durch die Stadtkasse Selm eingezogen.

## **§ 9**

### **Erlöschen des Benutzungsverhältnisses**

- 1) Das Benutzungsverhältnis erlischt, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- 2) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
  - a) der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder
  - b) der Benutzer die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert hat oder
  - c) der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die Weisungen der Stadt Selm dazu Anlass gegeben hat.
- 3) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder er seinen Wohnsitz wechselt.
- 4) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Selm vom 01.04.2015 außer Kraft.